

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in Euro („**EUR**“) (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,-- (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von EUR 100.000,-- (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, mit folgender Ausnahme:

Als nicht nachrangige, nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Verbindlichkeiten der Emittentin sind die Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, sofern und insoweit solche nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten im Insolvenzverfahren der Emittentin oder im Falle der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen eine bevorrechtigte (*preferred*) gesetzliche Behandlung im Sinne von § 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes genießen, jedoch vorrangig gegenüber allen nachrangigen Schuldverschreibungen.

Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte (*non-preferred*) Schuldtitel im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes.

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.

(3) Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) darzustellen.

(5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

(6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 3 Zinsen

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit 0,15 % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der 5. Mai 2021 (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“). Festzins-Zinszahlungstag ist jeweils der 5. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste Festzins-Zinszahlung erfolgt am 5. Mai 2022 (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“).

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Festzins-Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende Festzins-Zinssatz und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „**Zinstagequotient**“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) bedeutet:

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch die Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt; oder
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch die Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode.

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich).

(4) Ist der jeweilige Festzins-Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist weder berechtigt, weite-

re Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 5. Mai 2026 (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Anleihebedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 7 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Emissionsbedingungen
ISIN DE000NLB3RN8
Tranche 1
Urkunde 1

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die

Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

(e) (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und

(f) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Festzins-Verzinsungsbeginns, des Ersten Festzins-Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1), ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubi-

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Emissionsbedingungen
ISIN DE000NLB3RN8
Tranche 1
Urkunde 1

ger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.